

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarazuschlag

für

Warensendungen, welche ihrer äusseren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden.

(Vom 4. August 1902.)

Die schweizerische Oberzolldirektion hat in näherer Ausführung

- a. der Vorschriften von Art. 3, 4, 6 und 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894 (A. S. n. F. XIV, 443) über die Abfertigung derjenigen Warensendungen, welche ihrer äusseren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden;
- b. des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1898 betreffend die Erläuterung des Begriffes „Nettogewicht“ (Bundesbl. 1899, I, 10),

die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche sofort in Kraft zu treten haben;

1. Dem Tarazuschlag unterliegen:

- a. alle Warensendungen, welche vor der Einfuhr ihrer ursprünglichen Verpackung entledigt und sodann in leichten Umschlägen (Pappschachteln, Spankörbe u. dgl.) oder in

bloßer Papier-, Stroh- oder Heu- etc. Umhüllung zur Verzollung angemeldet werden. Der Tarazuschlag ist nach Maßgabe des Gewichtes der Sendungen inklusive die vorerwähnte unmittelbare Umhüllung zu berechnen;

- b. Warensendungen, welche in der Form von Postpaketen eingeführt werden, jedoch nicht zur Weiterbeförderung per Post bestimmt sind;
- c. Expreßsendungen, sofern der Nachweis nicht geleistet werden kann, daß dieselben vom Ursprungsorte weg in der gleichen Verpackung gereist und von der Bahn ohne Revers zum Weitertransport übernommen worden sind;
- d. Handelswaren, welche zollfreien Reiseeffekten beige packt sind.

2. Ohne Tarazuschlag können eingeführt werden:

- a. Warensendungen in ganzen Wagenladungen, sofern dieselben vom Ursprungsorte weg der Bahn zum Transport aufgegeben und von derselben ohne Revers übernommen worden sind; die betreffenden Sendungen sind jedoch nach Mitgabe ihres Bruttogewichtes, also inklusive Heu-, Stroh-, Bretter-, Papier-, Kartonpackung, etc., zu verzollen;
- b. Teilsendungen von Waren, welche vom Ursprungsorte weg in ganzen Wagenladungen transportiert worden sind, sofern dieselben in der Originalverpackung nach der Schweiz verbracht werden;
- c. Expreßsendungen, sofern nachgewiesen werden kann, daß dieselben vom Ursprungsorte weg in der gleichen Verpackung gereist und von der Bahn ohne Revers zum Weitertransport übernommen worden sind;
- d. Warensendungen, welche nachgewiesenermaßen per Post befördert worden sind, und zwar auch dann, wenn dieselben vom Adressaten oder in dessen Auftrage abgeholt oder per Achse eingebracht werden;
- e. Waren, die aus Fabrik- oder Handels-Filialen in der Nähe der Grenze bezogen werden, jedoch nur, sofern sie in transport- bzw. postüblicher Verpackung zur Einfuhr gelangen.

Bern, den 4. August 1902.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Appenzeller Strassenbahn** hat das Gesuch gestellt, daß ihm bewilligt werde, die schmalspurige Straßenbahn von **St. Gallen** nach **Gais** mit einer Baulänge von 14,043 km. samt Zubehörden und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **II. Range** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 300,000**, welches zur Rückzahlung des auf 15. Dezember 1902 fällig werdenden Anleiheens im gleichen Betrage dienen soll. Soweit die Bahn auf der Straße angelegt ist, ergreift das Pfandrechtt außer den Oberbaueinrichtungen lediglich das Recht zur Benutzung der Straßen für den Bau und Betrieb der Bahn, wie solche durch Beschluß des Großen Rates des Kantons St. Gallen vom 21. Mai 1884 und den Zusatz zum Straßengesetz von Appenzell A.-Rh. vom 27. April 1884 gestattet wurde.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **25. August 1902** ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 13. August 1902.

Im Namen des Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Unterm 26. Juli 1902 hat die Direktion der Eisenbahngesellschaft **Freiburg-Murten-Ins** das doppelte Begehren gestellt, daß ihr bewilligt werde:

1. das durch Bundesratsbeschluß vom 12. September 1899 bewilligte Pfandrechtt **I. Ranges** auf die Eisenbahnlinie Freiburg-Murten auszudehnen auf die im Bau befindliche, 7,170 km. lange Fortsetzung der Linie von Murten (Abzweigung bei Löwenberg) nach Ins (Station der direkten Linie Bern-Neuenburg), sowie auf sämtliche Zubehörden, inklusive die elektrischen Einrichtungen und das Rollmaterial, im Sinne des Art. 9 des Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874;

2. die gesamte Bahnunternehmung, bestehend aus der 17,973 km. langen normalspurigen Bahnlinie von Freiburg (Übergang bei Givisiez) nach Murten (Station der Jura-Simplon-Bahn) und der 7,170 km. langen Bahnlinie von Murten (Abzweigung bei Löwenberg) nach Ins (Station der direkten Linie Bern-Neuenburg), samt Zubehörden (inbegriffen die elektrischen Einrichtungen) und Rollmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **II. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihens im Betrage von **Fr. 850,000**, welches zur Vollendung der im Bau begriffenen Bahnlinie Murten-Ins und des Umbaues zum elektrischen Betrieb, sowie zur Deckung des Betriebsdefizites der Linie Freiburg-Murten verwendet werden soll.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses doppelte Begehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **25. August 1902** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen das eine oder das andere Begehren dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 13. August 1902.

Im Namen des Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Schweizerische Handelsstatistik.

Der Jahrgang 1901 der **Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande** (Jahresband, Bericht nebst 2 graphischen Tabellen) wird gegen Ende August 1902 ausgegeben und kann bei allen Postbureaux, sowie direkt beim Bureau für Handelsstatistik, Zeughausgasse 28 in Bern, bestellt werden (Preis **Fr. 3**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (je à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bei der gleichen Amtsstelle ist zu beziehen:

Spezialhandel mit den einzelnen Ländern in den Jahren 1892—1901 (226 Seiten, 8°, Preis **Fr. 1. 50**).

Bern, den 5. August 1902.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Auslosung von Obligationen des eidg. Anleihens von 1889.

Donnerstag den 18. September 1902, von 9 Uhr morgens an, wird im Zimmer Nr. 45, Bundeshaus Westbau, die Auslosung der pro 31. Dezember d. J. zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des $3\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihens von 1889 stattfinden.

Bern, den 6. August 1902.

[3..].

Eidg. Finanzdepartement.

Internationaler Wettbewerb für Maistrocknungsapparate.

Vom 4. bis 25. Oktober laufenden Jahres findet in Rom ein internationaler Wettbewerb für Maistrocknungsapparate statt.

Programme können durch die Kanzlei des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements bezogen werden.

Bern, den 30. Juli 1902.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1902
Date	
Data	
Seite	264-268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 213

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.